



Regierungspräsidium Gießen

Durchführung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)

Information für Spendegeber/Spendegeberinnen zum Umgang mit Spenden, Geld oder geldwerten Leistungen (§ 6 HGBP)

Sehr geehrte Spendegeberin, sehr geehrter Spendegeber,

seit Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 07. März 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016, ist auch für ambulante Betreuungs- und Pflegedienste, sowie für die Betreuung und Pflege durch vermittelte Pflegekräfte zur Annahme von Spenden (Geld oder geldwerten Leistungen) von Betreuungs- und Pflegebedürftigen oder deren Angehörigen eine Genehmigung der zuständigen Behörde, in Hessen des Regierungspräsidiums Gießen, erforderlich.

Mit dieser gesetzlichen Regelung soll verhindert werden, dass die Hilf- oder Arglosigkeit von betreuungs- und/oder pflegebedürftigen Menschen in finanzieller Hinsicht ausgenutzt wird. Sie sollen vor einer nochmaligen oder überhöhten Zahlung bereits bezahlter Leistungen bewahrt werden. Weiterhin soll verhindert werden, dass durch die Gewährung von finanziellen Zusatzleistungen oder Zusatzversprechen eine unterschiedliche (bevorzugte oder benachteiligende) Behandlung der Betreuungs- und/oder Pflegebedürftigen eintritt.

Sofern Sie die beabsichtigte Spende für die stationäre Einrichtungen oder ambulante Betreuungs- und Pflegedienste aufgrund eigener Überlegungen und Motive geben, steht der Erteilung einer Genehmigung grundsätzlich nichts entgegen, sofern Sie dies in einer persönlichen Erklärung (telefonisch oder schriftlich) deutlich gemacht haben.

Die stationäre Einrichtung oder der ambulante Betreuungs- und Pflegedienst wird Ihnen deshalb möglicherweise ein Formblatt vorlegen und Sie bitten dieses auszufüllen und es dann zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 4 HGBP dem Regierungspräsidium Gießen als zuständiger Behörde zur Genehmigung vorlegen.

Bitte bedenken Sie, dass die Einrichtung bzw. der ambulante Dienst mit dem Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung der gesetzlichen Pflicht nachkommt.

Sie können die Einrichtung mit der Abgabe Ihrer persönlichen Erklärung unterstützen, das beigefügte Formblatt soll Ihnen hierbei eine Hilfestellung sein.

Gerne können Sie sich für weitere Auskünfte an die Betreuungs- und Pflegeaufsicht Hessen beim Regierungspräsidium Gießen, Frau Stark-Nikisch, unter der Telefonnummer: 0641/303-2736 wenden.

Ihre Betreuungs- und Pflegeaufsicht Hessen

Regierungspräsidium Gießen, Dez. 62, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen